

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Interkommunaler Kostenausgleich für die Betreuung
auswärtiger Kinder**

Bezug: 472/2009, 356/2010, 79/2012, 58/2013, 59/2014

Anlagen: 1 Anlage 1 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen tritt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Tübingen bei.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr.	Folgej.:
Investitionskosten:		-----	-----
Bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand/Ertrag jährlich		-----	-----

Ziel:

Da die Universitätsstadt Tübingen sich seit 2009 de facto am System des interkommunalen Kostenausgleichs mittels der von Städte- und Gemeindegemeinschaft gemeinsam ermittelten Pauschalen beteiligt, soll dieser Zustand nun rechtlich abgesichert und die Praxis somit verstetigt werden.

Begründung:

1. Anlass

Seit 2009 berichtet die Verwaltung mit Vorlage jährlich über die Abwicklung des interkommunalen Kostenausgleichs für die Betreuung auswärtiger Kinder in Tübinger Kindertageseinrichtungen. Dabei richtet sie ihr Handeln an den im öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Tübingen getroffenen Regelungen aus, ohne jedoch Vertragspartner zu sein. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Zustand nun durch Beitritt zum Vertrag beendet werden, um für alle Seiten Rechtssicherheit zu schaffen.

2. Sachstand

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) im Jahr 2009 wurde der zuvor unzureichend geregelte interkommunale Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder in Kindertageseinrichtungen reformiert. Seither sind ausschließlich die Kommunen für die Abwicklung des interkommunalen Kostenausgleichs zuständig. Der Anspruch auf Kostenausgleich besteht nach § 8a Abs. 1 KiTaG für auswärtige Kinder, die eine in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommene Kindertageseinrichtung besuchen. Daraufhin hatte die Verwaltung auch die Gruppen der freien Träger für den überörtlichen Bedarf in die Bedarfsplanung aufgenommen und realisiert jährlich die Einnahmen aus dem Kostenausgleich.

Das KiTaG sieht grundsätzlich drei Möglichkeiten vor, den Kostenausgleich vorzunehmen:

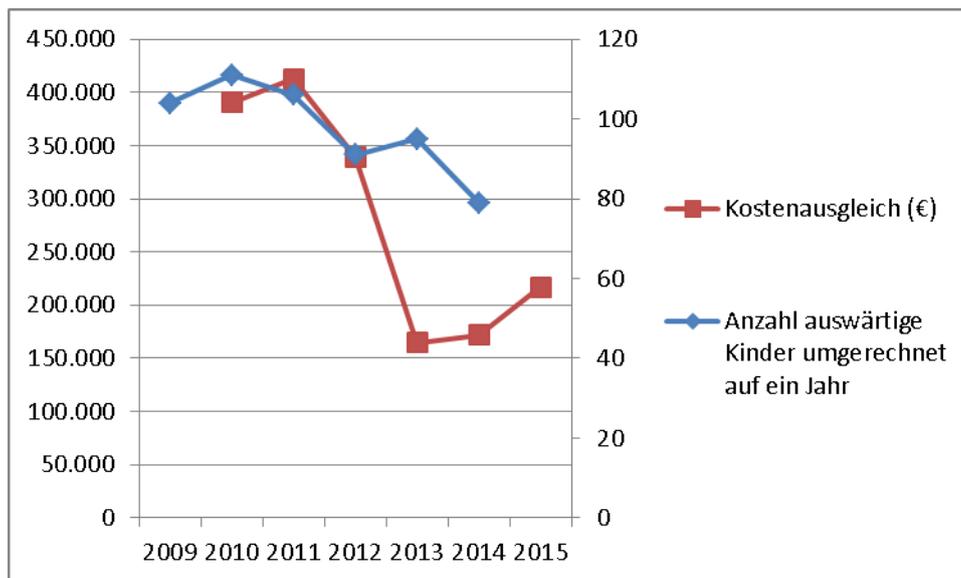
1. Die in § 8a Abs. 2 und 3 KiTaG beschriebene gesetzliche Lösung. Diese geht von einer Spitzabrechnung der tatsächlich für jedes einzelne Kind entstandenen Betriebskosten aus.
2. In § 8a Abs. 6 KiTaG eröffnet der Gesetzgeber den Kommunen die Möglichkeit, im Konsens abweichende Regelungen zu vereinbaren.
3. Explizit wird in § 8a Abs. 6 KiTaG die Möglichkeit eingeräumt, sich auf Ausgleichsbeträge zu einigen die von Städte- und Gemeindegtag in gemeinsamen Empfehlungen festgelegt werden.

Mit Ausnahme der Universitätsstadt Tübingen haben sich alle Städte und Gemeinden im Landkreis Tübingen, und soweit der Verwaltung bekannt, im gesamten Land, für die Ausgleichsbeiträge auf Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen von Städte- und Gemeindegtag entschieden.

Berechnungen der Verwaltung ergaben 2009 einen finanziellen Nachteil für die Universitätsstadt Tübingen bei einer Beteiligung am Kostenausgleich auf Grundlage der Pauschalen. Dennoch hat man sich zur Teilnahme am System entschieden, da eine Durchsetzung höherer Ausgleichsbeträge u.a. aufgrund der unklaren Betriebskostendefinition nicht realistisch erschien. Tatsächlich ist kein Fall bekannt, in dem eine Kommune in Baden-Württemberg seit 2009 die Spitzabrechnung gewählt hat.

Seit 2009 wird der interkommunale Kostenausgleich ohne Schwierigkeiten auf dieser Grundlage abgewickelt. Zwischenzeitlich wurden die pauschalen Ausgleichsbeträge den gestiegenen Betriebskosten angepasst. Insgesamt hat die Bedeutung des interkommunalen Kostenaus-

gleichs durch die seit dem stark gestiegenen FAG-Zuweisungen abgenommen.



Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im FAG ist davon auszugehen, dass der Umfang des interkommunalen Kostenausgleiches auch in Zukunft auf niedrigem Niveau verbleibt. Die in 2015 erwartete Steigerung beruht auf den einmalig niedrigeren FAG-Zuweisungen des Jahres 2014.

3. Vorschlag der Verwaltung

Auf Grund der ohne Einschränkung positiven Erfahrungen mit der Abwicklung des Kostenausgleichs auf Basis der Pauschalen schlägt die Verwaltung vor, nun auch dem zugrunde liegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden im Landkreis Tübingen beizutreten.

Dadurch entsteht für die beteiligten Kommunen Rechtssicherheit aufgrund der vertraglichen Bindung, der sich die Universitätsstadt Tübingen bisher entzog. Dies ist insbesondere von Bedeutung, da der Vertrag die Möglichkeit der Spitzabrechnung auf Basis tatsächlicher Betriebskosten ausschließt und insofern auch der Universitätsstadt die Sicherheit gibt, nicht mit schwer prüfbar und potentiell konfliktbehafteten Forderungen konfrontiert zu werden. Zudem bindet der Vertrag durch seinen § 2 auch alle Kommunen außerhalb des Landkreises, die einen gleichlautenden Vertrag mit ihren jeweiligen Kreiskommunen abgeschlossen haben. Somit ist eine weitreichende Sicherheit auch über die Kreisgrenze hinweg gegeben.

4. Lösungsvarianten

4.1. Beibehaltung des Status quo

Die Universitätsstadt Tübingen tritt dem interkommunalen Vertrag nicht bei. Sie kann dann nicht ausschließen, dass andere Kommunen Ausgleichsbeträge auf Basis tatsächlicher, ggf. sehr hoher, Betriebskosten geltend machen.

4.2. Spitzabrechnung der tatsächlichen Betriebskosten

Die Universitätsstadt Tübingen wendet die gesetzliche Regelung der Spitzabrechnung der tatsächlichen Betriebskosten an. Dieses Vorgehen wurde schon 2009 als nicht praktikabel verworfen. An dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert.

5. Finanzielle Auswirkung

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Anlagen

Anlage 1 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag